

- b) von den Buchungskreisen Produktionsbetriebe 2% der Planumsätze ausschließlich Verbrauchsabgaben, soweit die Betriebe hierfür Abgabeschuldner sind,
- c) von den Buchungskreisen Fuhrpark eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,5 % des Planleistungsumsatzes,
- d) von den Buchungskreisen Aufkaufkontor 1 % von den geplanten Erfassungspreisen bei tierischen Erzeugnissen und von den geplanten Abgabepreisen der aufgekauften pflanzlichen Erzeugnisse sowie 0,3 % der geplanten Abgabepreise der zu beziehenden pflanzlichen Erzeugnisse.

Diese unter Buchstaben a bis d festgelegten Verwaltungskostenumlagen sind auch dann zulässig, wenn die betreffenden Buchungskreise mit Verlust abschließen.

6. Die gemäß der Ziffern 1 bis 4 zu planenden Verwaltungskostenumlagen dürfen im Laufe des Planjahres nicht geändert werden, soweit nicht auf Grund der Einschränkung in Ziff. 1 Änderungen erforderlich werden.“

§ 8

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Verbrauchsabgaben, die durch Preisherabsetzungen bei verderbgefährdeten oder wertgeminderten Waren ganz oder teilweise nicht weiterberechnet werden konnten, sind nur insoweit Betriebsausgaben, als die Preisherabsetzungen nach den Vorschriften der Anordnung vom 16. April 1953 über die Behandlung wertgeminderter Waren im volkseigenen Einzelhandel (GBl. S. 585) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 16. April 1953 (GBl. S. 586) vorgenommen worden sind. Vom 13. August 1955 an gilt die Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563).“

§ 9

§ 24 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

..... und mit Wirkung vom 1. September 1955 die für überfällige Kredite zu zahlenden Zinsen (Verspätungszinsen), soweit die Ausgaben hierfür die Einnahmen aus Verzugs- und Verspätungszinsen überschreiten.“

§ 10

§ 24 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung -vom 1. Januar 1955 an ist lediglich der je Jahr realisierbare Betrag der Schadensersatzforderung zu bilanzieren.“

§ 11

Als § 25 a wird eingefügt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ist auf Antrag des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrüdevergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GBl. II S. 43) auf die Konsumgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Von diesem Zeitpunkt an ist wie folgt zu verfahren;

1. Die Dorf-, Stadt- und Kreis-Konsumgenossenschaften, die Kreisverbände (einschließlich Buchungskreise und Aufkaufkontore) und die Handelsniederlassungen in Berlin sind berechtigt, 65 %[>] des unversteuerten Gewinns und die Steuerlich selbständigen Kaufhäuser 1,8 % des Gesamthandelumsatzes, jedoch ohne Berücksichtigung der Innenumsätze gemäß § 35 zur Auszahlung von Rückvergütungen und für Akkumulation ohne Einschränkung steuerfrei abzusetzen.
2. Eine Überprüfung der Verwendung dieser steuerfreien Mittel durch die Organe der Abgabenverwaltung erfolgt nicht.“

§ 12

§ 32 Buchst. e erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind dabei nur die Verhältnisse des Jahres maßgebend, für das die Steuer festgesetzt wird.“

§ 13

§ 32 erhält folgenden Zusatz:

„g) Die Teilwerte für gemietete Anlagegegenstände können in der Regel nur durch Schätzung ermittelt werden. Dabei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 davon auszugehen, daß der Teilwert etwa dem Zehnfachen der Jahresmiete entspricht.“

§ 14

Die Befreiung der Innenumsätze nach § 35 Abs. 1 wird bis 31. Dezember 1956 verlängert.

§ 15

Die Vorschriften des § 36 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 außer Kraft gesetzt.

§ 16

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Einnahmen aus Vergütungen für HO-Speisen, die auf Grund von Verträgen mit der Staatlichen Handelsorganisation erzielt werden, und Einnahmen aus Schweinemastverträgen und Gemüseverkäufen sowie aus dem Verkauf von Getränken unterliegen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Jahre insgesamt 20 DM übersteigt.“

§ 17

§ 40 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ab 1. Januar 1956 ist bei allen Umsätzen von Waren aus der Aufkauf tätigkeit der auf den Erfassungspreis und die Aufkaufspanne entfallende Teil des Entgeltes mit 0,75 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen, soweit es sich nicht um steuerfreie Großhandelsumsätze handelt.

Die Aufkaufspanne ist nicht als Entgelt für eine sonstige Leistung anzusehen.“

§ 18

§ 40 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind 70 % dieser Umsätze als steuerermäßigte Großhandelsumsätze zu behandeln.“